



VSAM

Verein Schweizer Armeemuseum
Association du musée suisse de l'armée
Associazione del museo svizzero dell'esercito
Associazioni dal museum svizzer da l'armada



www.armeemuseum.ch – info@armeemuseum.ch

Statuten

Die nachfolgenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Vereins Schweizer Armeemuseum vom 23. April 2005 genehmigt.

Am 10. Mai 2021 wurde durch die Mitgliederversammlung eine Änderung in Artikel 4 vorgenommen.

I. Name, Sitz, Zweck

1. Name

Unter dem Namen «Verein Schweizer Armeemuseum» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Thun. Der Verein kann in das Handelsregister eingetragen werden.

3. Zweck

Der Verein versteht sich als Kompetenzzentrum für die Geschichte des schweizerischen Wehrwesens und fördert die Errichtung eines schweizerischen Armeemuseums. Dieses soll namentlich

- die Entwicklung des schweizerischen Wehrwesens mit seinem Stellenwert in der schweizerischen und europäischen Geschichte ab dem 14. Jahrhundert als Überblick und ab 1797 in detaillierter Darstellung zeigen;
- den Erhalt der historisch und kulturell wertvollen Gegenstände sichern und der Öffentlichkeit zugänglich machen;
- in Sonder- und Wechsausstellungen interessante und aktuelle Themen aufbereiten;

- ein Forum für die Begegnung und Auseinandersetzung mit der Schweizer Militärgeschichte werden.

Der Verein pflegt zur Erreichung dieses Zwecks mit geeigneten Institutionen Kontakte. Er kann Dritte mit Arbeiten betrauen, die dem Vereinszweck dienen.

II. Mitgliedschaft

4. Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche die Statuten anerkennen und die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

Der Verein kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Einzelmitglied
- Familienmitglied
- Mitglied auf Lebenszeit (ab dem 60. Altersjahr möglich)
- Kollektivmitglied
- Freimitglied

5. Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

6. Austritt

Der Austritt ist auf Ende jeden Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bis zum 30. November möglich.

7. Ausschluss

Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen bis Mitte des nächsten Jahres trotz einmaliger Mahnung nicht nachkommt, wird es gestrichen. Falls ein Mitglied das Ansehen und die Bestrebungen des Vereins schädigt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

8. Rekurs

Gegen Beschlüsse des Vorstandes auf Ablehnung eines Eintrittsgesuches gemäss Art. 5 sowie auf Ausschluss gemäss Art. 7 Abs. 2 kann von der betroffenen Partei an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

III. Finanzen

9. Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- b) freiwilligen Zuwendungen;
- c) dem Verkauf von Publikationen, Abzeichen und anderem mehr.

10. Festsetzung der Beiträge

Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung im Rahmen der Budgetberatung. Der jährliche Mitgliederbeitrag darf dabei

- Fr. 50.– für Einzelmitglieder
- Fr. 80.– für Familienmitglieder
- Fr. 250.– für Kollektivmitglieder

nicht übersteigen.

Der einmalige Beitrag für Mitglieder auf Lebenszeit darf Fr. 1000.– nicht übersteigen. Freimitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge.

IV. Organisation

12. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

13. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Semester statt. Die Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innert zwei Monaten einberufen zu werden, wenn sie verlangt wird

- a) vom Vorstand oder
- b) von einem Fünftel der Mitglieder.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern verlangt, haben sie dies schriftlich, per Einschreiben und unter Angabe des Geschäftes, welches verhandelt werden soll, an den Vorstand zu melden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr, sofern nicht diese Statuten eine besondere Vorschrift aufstellen. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Stimmenvertretung ist ausgeschlossen.

14. Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Revisionsberichtes
- e) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes des Vereins
- f) Änderung der Statuten
- g) Behandlung von Rekursen gemäss Art. 8
- h) Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über Ausgaben, die den Betrag von Fr. 25'000.– übersteigen.

15. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Abgesehen von der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt die Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und vertritt den Verein nach aussen. Präsident, Vizepräsident und Sekretär zeichnen unter sich oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv.

Über Vorstandssitzungen werden nur Beschlussprotokolle geführt.

Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

16. Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Für diese kann er auch aussenstehende Fachleute und Organisationen beiziehen.

Der Vorstand kann in allen Belangen, welche der Zweckerreichung des Vereins dienen und welche in seiner Finanzkompetenz liegen, Leistungs- und Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Institutionen, Verwaltungsstellen und Organisationen abschliessen.

Der Vorstand kann die Geschäfte, welche mit der Mitgliederverwaltung und der Rechnungsführung zusammenfallen, unter Beachtung seiner Finanzkompetenz entgeltlich an Dritte delegieren.

Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 25'000.–

17. Revision

Die Revisorenstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr bestimmt. Die Wiederwahl erfolgt stillschweigend, wenn kein anderer Antrag aus der Mitgliederversammlung vorliegt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich.

V. Auflösung und Schlussbestimmungen

18. Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur zugleich mit dem Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden.

Zur Auflösung bedarf es der Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Sollte sich darunter eine Institution befinden, welche einen dem Art. 3 ähnlichen Zweck verfolgt, so erhält diese den Vorzug.

19. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 23. April 2005 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. Februar 1978. Mit Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2021 wurde eine Änderung in Artikel 4 genehmigt (Erhöhung des Eintrittsalters für Mitglieder auf Lebenszeit). Die übrigen Statutenbestimmungen haben dabei keine Anpassung erfahren.

Thun, 10. Mai 2021

Der Präsident



Henri Habegger

Der Sekretär



Dr. Hugo Wermelinger